

G e f a h r e n a b w e h r v e r o r d n u n g

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen, Grün- und Spielanlagen und auf Gewässern in der Stadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I, S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 513), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 23. Juni 2005 die folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grünflächen und Spielanlagen sowie den Gewässern in der Stadt Dillenburg beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Fußgängerzonen, Grünanlagen, Gewässern, öffentlichen Einrichtungen und Flächen im Gebiet der Stadt Dillenburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen, letztere soweit sie zum Straßenkörper gehören.
- (2) Grünanlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen, wie Gärten, Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze, Parkanlagen, Kleingartenparke, Friedhöfe, Anpflanzungen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen.
- (3) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Schutzmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (5) Als Fußgängerzonen gelten alle Zonen, die mit Verkehrszeichen als Fußgängerzone sowie durch Verkehrszeichen als verkehrsberuhigte Bereiche innerhalb den bebauten Bereichen der Stadt Dillenburg ausgewiesen sind. Die Tatsache, dass

ein Bereich Fußgängerzone ist, schließt nicht aus, dass er gleichzeitig Strasse im Sinne von Abs. 1 sein kann.

- (6) Öffentliche Flächen sind neben den in den Abs. 1 bis 5 genannten Flächen auch alle weiteren Flächen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind oder tatsächlich so genutzt werden, sofern sie sich im Innenbereich der Ortsteile befinden.

§ 3 Tiere

- (1) Die Eigentümer, Halter oder die Begleitpersonen von Hunden und anderen Tieren haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere sich nicht ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit bewegen. Sie haben die Tiere von Kinderspielflächen oder Spielparks, Friedhöfen und Anpflanzungen sowie Gewässern fern zu halten.

- (2) Hunde sind

- a) in Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 5), auf Brücken, Treppen, Rampen und Über- und Unterführungen sowie in Durchgängen,
- b) an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
- c) in Grünanlagen, insbesondere auf dem Schlossberggelände und dem Hofgarten in Dillenburg

an der Leine zu führen. Die Länge der Leine darf 2 m nicht übersteigen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde und Blindenhunde bei einem zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

- (4) Es ist verboten Wildtauben, verwilderte Tauben und Wasservögel sowie Fische zu füttern oder Futter auszulegen.

§ 4 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Maschinen und sonstige Geräte

- (1) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen, Maschinen und sonstigen Geräten sind verboten. Dies gilt nicht für:

- a) Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht,
- b) Reparaturen plötzlich auftretender Störungen sowie der Herstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesener Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepausen zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 5 Wasserflächen

- (1) Das Baden ist nur in den dafür bestimmten Gewässern erlaubt.
- (2) Zugefrorene Weiher, Seen und sonstige Gewässer dürfen nur dann betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit freigegeben werden. Es ist verboten die im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindlichen Brunnen, Wasserbecken und Teiche zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, Sachen in sie einzubringen, darin zu waschen, sowie Tiere darin baden zu lassen.

§ 6 Grünflächen

- (1) Grünanlagen (§ 2 Abs. 2) dürfen nicht mit Fahrzeugen, ausgenommen Kleinkinderfahrzeuge, Kinderwagen und Krankenfahrstühle, befahren werden.
- (2) Das Reiten in öffentlichen Grünanlagen und auf ihren Wegen ist nicht gestattet.
- (3) Rasenflächen und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden, es sei denn, dass das Betreten ausdrücklich gestattet ist.
- (4) Blumen, Zweige oder andere Pflanzenteile dürfen nicht abgerissen oder entfernt werden.

§ 7 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen (§ 2 Abs. 1), Grünanlagen (§ 2 Abs. 2) und Gewässern (§ 2 Abs. 3) ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, Abfälle und Unrat, wie Papier, Zigaretten, Zigarettenkippen und -schachteln, Werbematerialien, Lebensmittelreste, Inhalt von Autoaschenbechern, Glas, Blechdosen und andere Gegenstände aller Art wegzuworfen oder zurückzulassen.
- (2) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Straßen (§ 2 Abs. 1), in Grünanlagen (§ 2 Abs. 2) sowie an Gewässern (§ 2 Abs. 3) sind von den Haltern, Aufsichtspersonen oder Eigentümern unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde bei einem zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 8 Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten
 - a) auf und im Umkreis von 10 m um Kinderspielplätze, Kindergärten und Bolzplätzen,
 - b) auf und im Umkreis von 10 m um Schulhöfe, soweit sie allgemein zugänglich sind,

alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen. Dies gilt gleichermaßen für das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

- (2) In Fußgängerzonen und auf anderen öffentlichen Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet, sowie in Grünanlagen (§ 2 Abs. 2) ist es nicht gestattet, sich so zu verhalten, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist es dort verboten,
- a) außerhalb konzessionierter Betriebe oder Flächen alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen sowie die Überlassung oder der Genuss von jeglichen Rauschmitteln, wenn dadurch andere gefährdet, behindert oder belästigt werden;
 - b) aggressiv zu betteln, insbesondere durch nachträgliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder unter Einbeziehung von Minderjährigen und Hunden.
- (3) Es ist verboten,
- a) Schachtdeckel und Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser- und Abwasser unbefugt zu öffnen und zu schließen;
 - b) Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke unbefugt zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sicherheit zu beeinträchtigen.

§ 9

Abfall- und Sammelbehälter

- (1) Öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll benutzt werden. Insbesondere darf der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallene Müll nicht in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe gefüllt werden.
- (2) Gefüllte Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die bereitgestellten Gegenstände für die Sperrmüllabfuhr dürfen ebenfalls frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag so bereitgestellt werden, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.
- (3) Das Einfüllen in Glascontainer oder sonstige Sammelbehälter für Rohstoffrückgewinnung ist in Wohngebieten an Werktagen in der Zeit von 21.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern ist verboten.

§ 10 Plakatieren, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Flächen ist verboten. Weiterhin ist es verboten, diese Flächen zu besprühen, bemalen oder zu beschriften sowie besprühen, bemalen oder beschriften zu lassen.
- (2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht, sofern das Einverständnis des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt, oder eine Ausnahme erteilt wurde, oder die in Abs.1 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Der Abs.1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 2 Abs.1 Nr.7 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 18.Juni 2002; ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft auch denjenigen, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 11 Ausnahmen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von dieser Verordnung genehmigen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Er kann diese Ausnahmen mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen.

§ 12 Vorrang höheren Rechts

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dillenburg und die Satzung der Stadt Dillenburg über die Straßenreinigung unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote
 1. des § 3 Abs. 4
 2. des § 4 Abs. 1 und 2
 3. des § 5 Abs. 2
 4. des § 6 Abs. 1 bis 4
 5. des § 7 Abs. 1
 6. des § 8 Abs. 1 bis 3
 7. des § 9 Abs. 1 und 3

8. des § 10 Abs. 1
verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote

1. des § 3 Abs. 1 und 2

2. des § 5 Abs. 1

3. des § 7 Abs. 2

4. des § 9 Abs. 2

verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Dillenburg.

§ 14

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt längstens dreißig Jahre, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

(3) Durch diese Verordnung wird die Satzung der Stadt Dillenburg über die öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielflächen in Dillenburg vom 28. August 1969 sowie die Plakatordnung der Stadt Dillenburg vom 10. Oktober 1996 aufgehoben.

Dillenburg, 24. Juni 2005
Stadt Dillenburg
Der Magistrat

Lotz
Bürgermeister